
From: Anita Luginbühl <a.luginbuehl@luag.ch>
Sent: Montag, 23. Juni 2014 15:04
To: GR-GC, PARL
Subject: BDP-Fraktionsmotion/Tarif- resp. DRG-System
Attachments: 201406231501.pdf; Ueberarbeitung Tarif-resp DRG-System.docx

Importance: High

Follow Up Flag: Zur Nachverfolgung

Flag Status: Flagged

Guten Tag

Gerne lasse ich Ihnen im Anhang die BDP-Fraktionsmotion zukommen. Die originalunterzeichnete Version lasse ich Ihnen per Post zukommen.

Mit freundlichen Grüssen
Anita Luginbühl

LUAG Luginbühl AG
Schreinerei I Innenausbau
Aeschistrasse 8 I 3704 Krattigen BE
Telefon 033 654 80 00
www.luag.ch I info@luag.ch

Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstände möglich)		Unterschrift
1.	BDP-Fraktion (Sprecherin: Anita Luginbühl)	
2.		
3.		

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Uebersarbeitung des Tarif- resp. DRG-Systems

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim zuständigen Gremium (Gesundheitsdirektorenkonferenz) eine Uebersarbeitung des Tarif- resp. DRG-Systems vorzunehmen, um namentlich Leistungen bei Schwangerschaften, Geburt und Wochenbett so anzupassen, dass Spitäler in der Lage sind, Geburtsabteilungen betriebswirtschaftlich zu führen.

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Mit der Einführung des neuen Tarfsystems SwissDRG für stationäre akutsomatische Spitalleistungen nach der letzten Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sind die Vergütungen der stationären Spitalleistungen nach Fallpauschalen schweizweit einheitlich geregelt worden.

Anhand der Kriterien wie Hauptdiagnose, Nebendiagnosen, Behandlungen und Schweregrad wird der Spitalaufenthalt einer Fallgruppe zugeordnet und pauschal vergütet. Sämtliche aufgelisteten Punkte innerhalb des Fallpauschalenkataloges bezeichnen eine Krankheit oder Störungen im und am menschlichen Körper.

Eine Gruppe im Fallpauschalenkatalog ist der Thematik Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett gewidmet. Sämtliche aufgelisteten Bezeichnungen dieser Gruppe liegen in der Einstufung um ein Vielfaches hinter andern Leistungen z.B. einer Hüftgelenkoperation. Das heisst, eine Hüftgelenkoperation ist für ein Spital ein Vielfaches lukrativer als eine Geburt.

Dies ist zwar verständlich, denn eine Hüftoperation ist planbar, das nötige Personal und die benötigte Infrastruktur kann frühzeitig bereitgestellt werden. Im Gegensatz zu einer Geburt, welche zwar spontan und schnell ablaufen kann, muss aber im Hintergrund bei etwelchen Komplikationen zusätzlich ein ganzer Operationssaal mit einem grossen Personalstab frei zur



Verfügung stehen. Das kostet Geld und es ist nachvollziehbar, wenn gestützt auf diese Tatsache ein Spital erklärt, eine Geburt rentiere nicht und somit defizitär ist.

Eine natürliche spontane Geburt ist aber weder eine Krankheit noch eine Störung am menschlichen Körper, sondern ist der Beginn eines neuen Lebens. Eine Geburt hat andere und zwar sehr wichtige Faktoren, als bloss eine Zahl in einem System zu sein. Neugeborene Kinder sind unsere Zukunft und sind die Gesellschaft von morgen. Volkswirtschaftlich sind also Geburten, ohne genaue Zahlen zu kennen, eine Investition in eine Region, in den Fortbestand des Kantons und unseres Landes.

Leider nimmt die Einstufung im DRG-System keinen Bezug auf diese volkswirtschaftliche Situation, sondern bloss auf die Wirtschaftlichkeit einer Leistung innerhalb des Spitäles.

Die Zahlen der Geburtenabteilung z.B. der Spitäler Frutigen-Meiringen-Interlaken AG zeigen, dass nach wirtschaftlicher Betrachtung und der Anwendung der Bemessungskriterien des aktuellen Fallpauschalenkataloges eine Geburt wie bereits oben erwähnt defizitär ist. Die Leitung der fmi AG ist aus diesem Grund mit dem Anliegen an die umliegenden Gemeinden gelangt, mit Beiträgen die Geburtenabteilung zu unterstützen.

Weiter hat die Schliessung der Geburtenabteilung des Spitäles Riggisberg sehr hohe Wellen geschlagen und ist von der betroffenen Bevölkerung immer noch nicht abschliessend akzeptiert.

Ebenso wird aktuell die Geburtenabteilung im Spital Zweisimmen zum Thema, auch diese Abteilung soll gemäss Medieninformation der STS Thun AG geschlossen werden.

Diese diversen Beispiele sind bestimmt in der Schweiz keine Einzelfälle und zeigen, dass via Spitalversorgungsgesetz das Anliegen nicht gelöst werden kann, sondern eine Optimierung des Tarif- resp. des SwissDRG-Systems auf nationaler Stufe angezeigt ist.

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja ☒ nein ☐

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Die angekündigte Schliessung der Geburtenabteilung im Spital Zweisimmen durch die STS Thun AG setzt ein rasches Handeln voraus.

Ort / Datum:

Krattigen, 23. Juni 2014

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der

Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Motionsarten / Motionstypen

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

Fristen

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Vollzug

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstände möglich)	Unterschrift
1.	BDP-Fraktion (Sprecherin: Anita Luginbühl)	
2.		
3.		

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Uebersarbeitung des Tarif- resp. DRG-Systems

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim zuständigen Gremium (Gesundheitsdirektorenkonferenz) eine Uebersarbeitung des Tarif- resp. DRG-Systems vorzunehmen, um namentlich Leistungen bei Schwangerschaften, Geburt und Wochenbett so anzupassen, dass Spitäler in der Lage sind, Geburtsabteilungen betriebswirtschaftlich zu führen.

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Mit der Einführung des neuen Tarfsystems SwissDRG für stationäre akutsomatische Spitalleistungen nach der letzten Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sind die Vergütungen der stationären Spitalleistungen nach Fallpauschalen schweizweit einheitlich geregelt worden.

Anhand der Kriterien wie Hauptdiagnose, Nebendiagnosen, Behandlungen und Schweregrad wird der Spitalaufenthalt einer Fallgruppe zugeordnet und pauschal vergütet. Sämtliche aufgelisteten Punkte innerhalb des Fallpauschalenkataloges bezeichnen eine Krankheit oder Störungen im und am menschlichen Körper.

Eine Gruppe im Fallpauschalenkatalog ist der Thematik Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett gewidmet. Sämtliche aufgelisteten Bezeichnungen dieser Gruppe liegen in der Einstufung um ein Vielfaches hinter andern Leistungen z.B. einer Hüftgelenkoperation. Das heisst, eine Hüftgelenkoperation ist für ein Spital ein Vielfaches lukrativer als eine Geburt.

Dies ist zwar verständlich, denn eine Hüftoperation ist planbar, das nötige Personal und die benötigte Infrastruktur kann frühzeitig bereitgestellt werden. Im Gegensatz zu einer Geburt, welche zwar spontan und schnell ablaufen kann, muss aber im Hintergrund bei etwelchen Komplikationen zusätzlich ein ganzer Operationssaal mit einem grossen Personalstab frei zur Verfügung stehen. Das kostet Geld und es ist nachvollziehbar, wenn gestützt auf diese



Tatsache ein Spital erklärt, eine Geburt rentiere nicht und somit defizitär ist.

Eine natürliche spontane Geburt ist aber weder eine Krankheit noch eine Störung am menschlichen Körper, sondern ist der Beginn eines neuen Lebens. Eine Geburt hat andere und zwar sehr wichtige Faktoren, als bloss eine Zahl in einem System zu sein. Neugeborene Kinder sind unsere Zukunft und sind die Gesellschaft von morgen. Volkswirtschaftlich sind also Geburten, ohne genaue Zahlen zu kennen, eine Investition in eine Region, in den Fortbestand des Kantons und unseres Landes.

Leider nimmt die Einstufung im DRG-System keinen Bezug auf diese volkswirtschaftliche Situation, sondern bloss auf die Wirtschaftlichkeit einer Leistung innerhalb des Spitäles.

Die Zahlen der Geburtenabteilung z.B. der Spitäler Frutigen-Meiringen-Interlaken AG zeigen, dass nach wirtschaftlicher Betrachtung und der Anwendung der Bemessungskriterien des aktuellen Fallpauschalenkataloges eine Geburt wie bereits oben erwähnt defizitär ist. Die Leitung der fmi AG ist aus diesem Grund mit dem Anliegen an die umliegenden Gemeinden gelangt, mit Beiträgen die Geburtenabteilung zu unterstützen.

Weiter hat die Schliessung der Geburtenabteilung des Spitäles Riggisberg sehr hohe Wellen geschlagen und ist von der betroffenen Bevölkerung immer noch nicht abschliessend akzeptiert. Ebenso wird aktuell die Geburtenabteilung im Spital Zweisimmen zum Thema, auch diese Abteilung soll gemäss Medieninformation der STS Thun AG geschlossen werden.

Diese diversen Beispiele sind bestimmt in der Schweiz keine Einzelfälle und zeigen, dass via Spitalversorgungsgesetz das Anliegen nicht gelöst werden kann, sondern eine Optimierung des Tarif- resp. des SwissDRG-Systems auf nationaler Stufe angezeigt ist.

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja ☐ nein ☐

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Die angekündigte Schliessung der Geburtenabteilung im Spital Zweisimmen durch die STS Thun AG setzt ein rasches Handeln voraus.

Ort / Datum:

Krattigen, 23. Juni 2014

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: **gr-gc@be.ch**

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Motionsarten / Motionstypen

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

Fristen

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Vollzug

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).